

# **Bekanntmachung der Stadt Wegberg**

## **Bebauungsplan II-6, Wildenrath – Gewerbe- und Industriegebiet / 7. Änderung**

### **Hier: Öffentliche Auslegung des Planentwurfs nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (Offenlage)**

Der Rat der Stadt Wegberg hat in seiner Sitzung am 06.03.2012 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan II-6, Wildenrath – Gewerbe- und Industriegebiet / 7. Änderung gefasst.

Das Plangebiet des Bebauungsplans II-6, Wildenrath – Gewerbe- und Industriegebiet / 7. Änderung, umfasst die im rechtskräftigen Bebauungsplan II-6, Wildenrath – Gewerbe- und Industriegebiet / 1. Änderung festgesetzten Industriegebietsflächen GI 2. Die genaue Abgrenzung des Gebietes ist aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Zielsetzung der Planung ist es, die in dem ursprünglichen Bebauungsplan festgesetzte und bisher nicht realisierte Verkehrsfläche an die betrieblichen Anforderungen des Gewerbebetriebes anzupassen. Hierzu ist eine Verschiebung der Trasse erforderlich.

Gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) liegt der Entwurf des Bebauungsplans II-6, Wildenrath – Gewerbe- und Industriegebiet / 7. Änderung einschließlich Begründung in der Zeit

**vom 01.02.2019 bis einschließlich 08.03.2019**

im Rathaus Wegberg, Rathausplatz 25, 5. Ebene (Fachbereich Planen-Bauen-Wohnen) während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Dienststunden sind:

montags bis freitags vormittags

montags, mittwochs, donnerstags nachmittags

dienstags nachmittags

von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr,

von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,

von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Da die Aufstellung des Bebauungsplanes auf Basis des § 13 Baugesetzbuch im vereinfachten Verfahren erfolgt, wurde u.a. auf die Erstellung eines Umweltberichtes sowie auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB verzichtet.

Während der Auslegung können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan II-6, Wildenrath – Gewerbe- und Industriegebiet / 7. Änderung unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 BauGB).

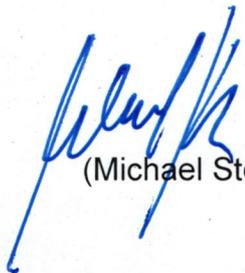
Die Planunterlagen werden ferner während des Auslegungszeitraums auf der Stadtplanungsseite der Stadt Wegberg im Internet unter dem nachfolgenden Link bereitgestellt und können dort eingesehen werden:

<http://www.o-sp.de/wegberg/>

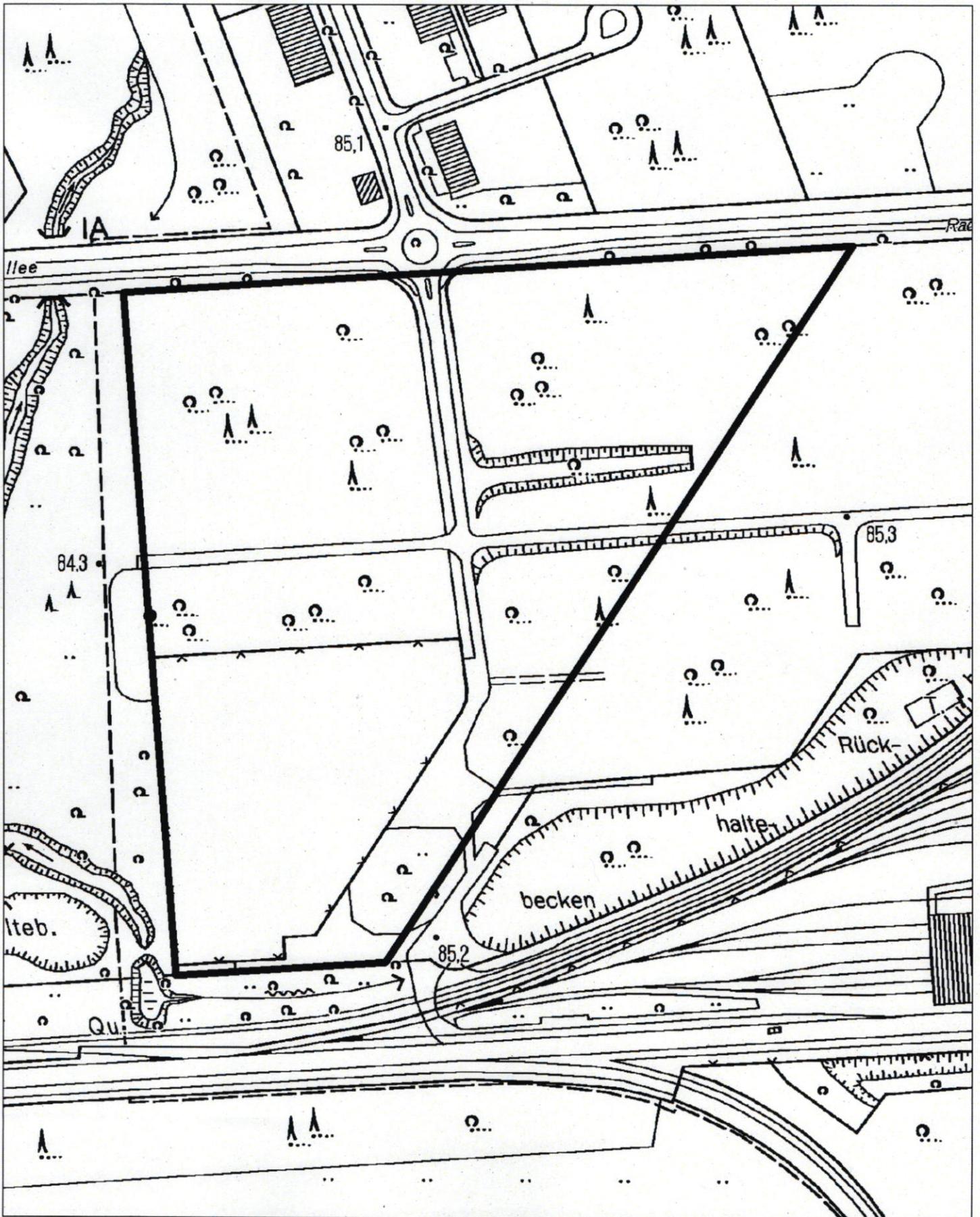
Hier besteht ferner die Möglichkeit Einwendungen und Stellungnahmen zu den Planunterlagen auch online abzugeben.

Wegberg, den 17.12.2018

Der Bürgermeister



(Michael Stock)



 Geltungsbereich